

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	28.05.2018	

Betreff:

Auswirkungen der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder;
Beitragsfreiheit und vorschulische Sprachförderung

Sachverhalt:

Die Fraktionen der SPD und CDU haben am 11.04.2018 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den Niedersächsischen Landtag eingebracht. Damit sollen die notwendigen Regelungen geschaffen werden, um die politisch beschlossene Ausweitung der Beitragsfreiheit auf das 1. und 2. Kindergartenjahr sowie die Aufgabenverlagerung der vorschulischen Sprachförderung in die Verantwortung der Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2018 umzusetzen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird im Juni erwartet.

Nachfolgend sind die neuen relevanten Paragraphen benannt. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer finanzhilfefähigen Kindertageseinrichtung (§ 21 KiTaG). Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden. Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten und Verpflegungskosten können weiterhin Elternbeiträge erhoben werden. Der Kostenausgleich für die dadurch entfallenden Einnahmen aus Gebühren und Entgelten der Erziehungsberechtigten erfolgt durch eine erhöhte Finanzhilfe (§ 16b KiTaG). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen wird unter Einbeziehung des bisher bestehenden Ausgleichs für das dritte beitragsfreie Jahr mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 eine Erhöhung der bisherigen Finanzhilfe von 20 Prozent gemäß §16 KiTaG auf zunächst 55 Prozent vorgenommen. Der Finanzhilfesatz steigt in den folgenden drei Kindergartenjahren um jeweils ein Prozent auf 58 Prozent ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 an. Eine entsprechende Erhöhung der Finanzhilfe für Dreijährige in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen auf die vorgenannten Finanzhilfesätze ist ebenfalls vorgesehen. Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 § 64 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) geändert und den Einschulungstichtag flexibilisiert, das heißt, dass für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September vollenden, die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen bis zum 01. Mai des Jahres, in dem die Schulpflicht beginnt, gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben können. Diese Kinder werden auch bei dem erhöhten Finanzhilfesatz berücksichtigt.

Weiterhin wurde durch die Schulgesetznovelle in § 64 Abs. 3 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Auf Kinder im Sinne des Satzes 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden, soweit kommunale oder freie Träger von Kindertagesstätten für sie besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.“ In Ergänzung dieses Satzes sind nunmehr Änderungen in den §§ 2 und 3 des

KiTaG vorgesehen. Hiermit wird der Bildungsauftrag der Kindertagesstätten um die bisher von der Grundschule geleistete vorschulische Sprachförderung erweitert. Die Verlagerung der Sprachförderung in die Hände der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen soll zum 01. August 2018 erfolgen. Der finanzielle Ausgleich, der durch die Regelungen zur Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und den Entwicklungsgesprächen bedingten Mehrkosten erfolgt über die besondere Finanzhilfe (§ 18a KiTaG) in Höhe von jährlich 26,545 Millionen Euro. Ergänzend werden die bisher freiwilligen Mittel der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich“ in Höhe von 6 Mio. Euro gesetzlich festgeschrieben, so dass für die Sprachförderung in den Kindertagesstätten pro Kindergartenjahr dauerhaft 32,545 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Für den Landkreis Wittmund würde ein Förderbetrag von etwa 150.000,00 Euro zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich wird die Beitragsfreiheit und die Verlagerung der vorschulischen Sprachförderung in die Kindertagesstätten seitens des Landkreises Wittmund begrüßt. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen stehen mit dem Start der Beitragsfreiheit, der Flexibilisierung des Einschulungstichtages und der vorschulischen Sprachförderung zum 01. August 2018 viele neue Herausforderungen bevor. Falls die Beitragsfreiheit zu einer erheblichen Nachfragesteigerung bei den Platzzahlen allgemein sowie auch bei den Ganztagsplätzen führen sollte, werden baulichen Investitionen zur Schaffung neuer zusätzlicher Plätze unumgänglich sein. Weiterhin ist im Kindertagesstättenbereich ein Fachkräftemangel zu verzeichnen, so dass die Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung in den Kindertagesstätten zu Problemen führen kann. Auf die Auswirkungen der Beitragsfreiheit auf die Kindertagespflege wird in einer gesonderten Vorlage eingegangen.

Wittmund, den 09.05.2018

gez. *Cassens, Uwe*

Anlagenverzeichnis: